



Artenschutzrechtlicher Beitrag Stufe 1

zur

15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 Wiehl Ohlerhammer und Umgebung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsanlass und Erfordernis	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	2
3.0	Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung ob Verbotstatbestände durch die 15. Änderung des BP Nr. 20 ausgelöst werden	4
4.0	Literaturverzeichnis	6

Anhang 1: Bilddokumentation

Anhang 2: Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Anhang 3: Relevanter Artenbesatz auf Basis des für das Plangebiet und dessen weiterer Umgebung vorliegenden Datenbestand

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011(3) Wiehl

Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten des Messtischblattes 5011(3) Wiehl

Artenschutzrechtlicher Beitrag Stufe 1 zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 Wiehl Ohlerhammer und Umgebung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

1.0 Planungsanlass und Erfordernis

Der Änderungsbereich der 15. Änderung des BP Nr. 20 befindet sich im Südwesten der Ortslage Wiehl, zwischen L 336 im Süden und der Bahnlinie im Norden. Die ca. 0,54 ha große Fläche liegt östlich der Freien Christlichen Bekenntnisgrundschule an der Neuwiehler Straße.

Die Freie Christliche Bekenntnisgrundschule befindet sich auf dem ehemaligen Berufsschulstandort. Östlich des Schulgeländes wurden 1994 die Flächen als Parkplatz für Lehrerkollegium und die Berufsschülerinnen und Berufsschüler in einer gesonderten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 festgesetzt. Dieser Parkplatz wurde nie realisiert und ist in der damals geplanten Form nicht mehr erforderlich. Die Fläche soll nun für eine Schulhoferweiterung in Form eines Waldspielplatzes genutzt werden. Diese Nutzungsänderung wird durch die 15. Änderung des BP Nr. 20 planungsrechtlich abgesichert. Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Wiehl hat hierzu am 06.07.2016 den Änderungsbeschluss gefasst.

Da in dem relevanten Quadranten 3 des Messtischblattes 5011 planungsrelevante Arten wie Fledermäuse, Waldohreule, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldsperling und Waldkauz etc. gemeldet sind ist nicht auszuschließen, dass durch Umsetzung der Planung Konflikte mit dem besonderen Artenschutz verursacht werden können.

Zur Prüfung, ob tatsächlich artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung ausgelöst werden, ist somit die Erstellung einer Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 erforderlich. Sollte diese zu dem Schluss kommen, dass Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch die Realisierung des Vorhabens bzw. die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht auszuschließen sind, so ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 2 erforderlich, die die Wirkungen des Vorhabens Art für Art exakt analysiert und hieraus Planungsempfehlungen fixiert, die

wenn möglich, die Realisierung des Vorhabens im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sicherstellt.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG bzw. für z.B. Vorhaben, die aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen zulässig sind, ein Verstoß gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 nur vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben oder dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang nicht erfüllt werden können. Kann dies z.B. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erzielt werden, so gelten auch bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die mit der Beschädigung einhergehen, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten im Einzelnen:

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Zum Schutzregime des § 44 BNatSchG Abs. 1 sei an dieser Stelle folgendes angeführt:

Zu Nr. 1

Die unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gefassten Verbotstatbestände "Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten" gelten nicht bei Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nach Realisierung aller möglichen Vermeidungs- und

Schutzmaßnahmen, sofern sich diese "Restrisiken" nicht signifikant auf die jeweilige Population auswirken.

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." ¹⁾

Zu Nr. 2

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen.³⁾

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibien und Reptilien, sofern das Vorhaben keine für eine Metapopulation essenzielle Teilpopulation beeinträchtigt oder zerstört (siehe hierzu Nr. 3).

Zu Nr. 3

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

¹⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% der jeweiligen Fläche als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

3.0 Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung ob Verbotstatbestände durch die 15. Änderung des BP Nr. 20 ausgelöst werden

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,54 ha.

Von dem Schulgeländer an der Neuwiehler Straße, in östlicher Verlängerung des Schulhofes, geht das Gelände harmonisch in den Bereich des Waldspielplatzes über. Das heutige Gelände des Waldspielplatzes kann als zweigeteilt beschrieben werden. Im nördlichen Abschnitt sind bereits angelegte Spiel- und Sportanlagen mit geschotterten und zum Teil gepflasterten Wegen und Rasenflächen bestimmend. Im Vorgriff auf den Bebauungsplan und den Bauantrag wurden hier bereits aus dem mit der Stadt abgestimmten Konzept einige Anlagen umgesetzt. Hierzu gehört auch eine Wiese mit jungen Obstbäumen. Im Süden zur L 336 hin schließt sich eine zum Teil steil ansteigende Böschung mit Gehölzbestand an. Dieser Bestand weist maximal geringes Baumholzalter auf und ist durchzogen von schmalen, geschotterten Wegen. Dieser heterogene Laubgehölzbestand besteht aus Arten wie Hainbuche, Rotbuche, Hasel, Birke, vereinzelt Sieleichen und Fichtenjungwuchs sowie einzelnen Lärchen. Diese Flächen sind eingezäunt. Außerhalb des eingezäunten Bereiches befinden sich Nisthilfen für Insekten. Nach Norden schließt sich der Laubgehölzbestand zur Böschung der Bahntrasse an, mit geringem Baumholz und geprägt von einzelnen Überhältern.

Das Plangebiet wurde am 02.08.2017 begangen. Die Gehölze und die Wiesenflächen bzw. Gras- und Krautfluren wurden begutachtet. Nester und Baumhöhlen die von planungsrele-

vanten Arten genutzt werden können, wurden während der Begehung nicht festgestellt. Das Gebiet ist durch die relativ hohe Lärmvorbelastung, verursacht durch die L 336, deutlich geprägt. Durch die Nutzung des Spielplatzes, insbesondere der Sportanlagen, werden zusätzlich zeitlich begrenzte Lärmbelastungen und Beunruhigungen des Gebietes auftreten.

Bezogen auf die Habitatstrukturen ist festzustellen, dass die Flächen allenfalls als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Allerweltsarten dienen. Die relativ naturnahen Strukturen außerhalb der versiegelten Bereiche sind geeignet als Teillebensraum und Trittsteinbiotop, auch aufgrund der relativ geringen Nutzungsintensität.

Auf die möglichen Auswirkungen der 15. Änderung für die für den dritten Quadranten des Messtischblattes 5011 Wiehl gemeldeten Arten wird im Anhang genauer eingegangen. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass aufgrund der Datenbasis (LANUV) und der Begehungen vor Ort bei der Umsetzung der Planung **keine** Konflikte mit dem besonderen Artenschutz zu erwarten sind.

Bezüglich der Fällarbeiten sollten jedoch die Regelungen des § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes Beachtung finden. Hier sind Fällarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März zulässig. Ausnahmen hiervon sind durch eine Begutachtung vor Ort und einer Freigabe durch die Stadt Wiehl im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises möglich.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben kann die Umsetzung des Bebauungsplanes im Benehmen mit den Regelungen des besonderen und allgemeinen Artenschutzes erfolgen.

Aufgestellt:

Wiehl, im November 2017

4.0 Literaturverzeichnis

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - FKZ 804 82 004 (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Bundesregierung (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl./S. 148) geändert worden ist.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttke, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft Nr. 8, 2012, Seite 229-237.

Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

König, H. (2003): Naturausstattung der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. LÖBF-Mitteilungen Nr. 2/2003.

Lana (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/, Zugriff am 24.07.2017.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (gemeinsame Handlungsempfehlung): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Trautner, Jürgen und Jooss, Rüdiger - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9/2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten (ein Vorschlag zur praktischen Anwendung).

Rassmus, J.; Herden, C.; Jensen, I.; Reck, H. und Schöps, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, angewandte Landschaftsökologie, Heft 51.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Trautner, J. & Lambrecht, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VP's und Umgang mit geschützten Arten.

Anhang 1: Bilddokumentation



Blick von Ost nach West: bereits angelegte Obstwiese, umgebende Gehölzbestände nördlich und südlich.



Blick in den vorhandenen Gehölzbestand an der Böschung zur L 336. Im Vordergrund gepflanzte Obstbäume.



Geländeangepasste Gestaltung und Modellierung des Waldspielplatzes, Blickrichtung Süden.



Blick von Westen nach Osten auf bereits realisierte Spiel- und Sportanlagen.

Anhang 2: Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen

Mit der Realisierung des Vorhabens gehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einher.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Beseitigung von Vegetationsbeständen/vorhandenen Habitatstrukturen.
- Bodenentnahme, -bewegung und -lagerung.
- Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenhaushaltes (Sauerstoffarmut, Zerstörung von Bodenorganismen).
- Immissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoffe).
- Vorübergehende Störungen/Beeinträchtigung angrenzender Ökotope.
- Vorübergehende Störungen der Erholungsvorsorge, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- Flächenbeeinträchtigungen.
- Geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes (untergeordnete Bedeutung).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Nachverdichtung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen.

Anhang 3: Relevanter Artenbesatz auf Basis des für das Plan- gebiet und dessen weiterer Umgebung vorliegenden Datenbestand

Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem (linfos)

Für die relevanten Bereiche der 15. Änderung des BP Nr. 20 liegen seitens des LANUV keine Daten aus dem linfos mit Angaben zu planungsrelevanten Arten vor.

Bezogen auf planungsrelevante Arten, die im Quadranten des Messtischblattes geführt werden, wird in den nachfolgenden Tabellen Art für Art auf die spezifischen Projektwirkungen bzw. Funktionen, die das Plangebiet für die einzelnen Arten aufweist, eingegangen.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011(3) Wiehl

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Säugetiere			
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel			
Habicht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Sperber	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Feldlerche	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓	
Eisvogel	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Waldohreule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Mäusebussard	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Mehlschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Kleinspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Schwarzspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Turmfalke	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Rauchschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓	
Neuntöter	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G↓	
Rotmilan	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Feldsperling	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Wespenbussard	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Waldlaubsänger	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Waldschnepfe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Waldkauz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Schleiereule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	

KON = Kontinentale biogeografische Region

G = günstig

U = ungünstig

Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten des Messtischblattes 5011(3)

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV														Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich	
	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Höhlen und Stollen	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Brachen			
Säugetiere																	
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Na	Na	(Na)	Ru	NA			Na	FoRu	(Na)	Na	FoRu!				Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt. Stillgewässer, die essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat aufweisen, liegen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Sie ist jedoch nicht nur über den Wasserflächen jagend unterwegs, sie kann auch auf dem Weg zum Quartier oder im Bereich von Säumen zwischen Wald und Grünland auf der Jagd beobachtet werden, wobei diese gegenüber Wasserflächen eine nur sehr untergeordnete Rolle einnehmen. Spechthöhlen im Randbereich der wegfallenden Gehölzstrukturen wurden bei der Begehung nicht beobachtet. Es ist nicht davon auszugehen, dass im Plangebiet essenzielle Quartiere der Wasserfledermaus vorhanden sind.	nein
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Na	(Na)	Na	Ru	Na			Na	FoRu!	(Na)	(Na)	FoRu				Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet einen für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum aufweist. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ist nicht auszuschließen. Insbesondere in den Gehölzbeständen können auch relative windgeschützte Bereiche entstehen, die als Nahrungshabitat eine gewisse Bedeutung aufweisen. Da die Zwergfledermaus weit in Siedlungsbereiche vordringt und hier auch Lampen als Jagdreiere annimmt ist nicht davon auszugehen, dass mit Umsetzung der Änderung des BP relevante Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes entstehen.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV														Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich	
	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Höhlen und Stollen	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Brachen			
Braunes Langohr (Plecotus aurits)	FoRu, Na		(FoRu), (Na)	Ru	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na	(Na)	FoRu!			Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäuden, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte Größen bis 41 ha erreichen. Es gehen kurz- und mittelfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art mit den Änderungen des BP Nr. 20 einher. Die vorhandenen Gehölzbestände werden weitgehend erhalten. Das Plangebiet ist als essenzielles Nahrungshabitat zu klein.	nein	
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	Na	(Na)	(Na)		Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	(Na)	FoRu!			Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die jedoch auch Gebäude, Brücken und andere Siedlungsstrukturen als Quartier nutzen kann. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art offene Lebensräume, wobei sie in größeren Höhen zwischen 10 m und 50 m jagt. Aufgrund des bestehenden Nutzungsmusters und seiner Größe hat das Plangebiet für die Art keine essenzielle Bedeutung. Quartiere konnten in den relevanten Änderungsbereichen nicht erfasst werden. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind nicht gegeben.	nein	
Vögel																	
Habicht (Accipiter gentilis)	(FoRu)		(FoRu)		(FoRu), Na			Na		(Na)			FoRu!	(Na)	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km ² Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km ² Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt. Das Plangebiet ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat des Habichts anzusehen und hierfür auch viel zu klein. Die Gehölze bleiben weitgehend erhalten, der Verlust an ökologischen Nischen für Gehölzbrüter ist als vernachlässigbar gering anzusetzen.	nein	

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV														Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Höhlen und Stollen	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Brachen		
Sperber (Accipiter nisus)	(FoRu)		(FoRu)		(FoRu), Na		Na	Na		(Na)			FoRu!	(Na)	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann. Das Plangebiet ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat des Sperbers anzusehen. Die Gehölze bleiben weitgehend erhalten, der Verlust an ökologischen Nischen für Gehölzbrüter ist als vernachlässigbar gering anzusetzen.	nein
Feldlerche (Alauda arvensis)							FoRu			FoRu!				FoRu!	Das Plangebiet ist für die Charakterart der Feldflur ohne Bedeutung.	nein
Eisvogel (Alcedo atthis)		FoRu!						(na)				FoRu			Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Das Gebiet weist keine Eignung für die Art auf.	nein
Waldohreule (Asio otus)	Na		(Na)		Na		(Na)	Na		(Na)			FoRu!	(Na)	Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt im Winterhalbjahr auch im Siedlungsbereich Gruppenschlafplätze. Ein Brutrevier kann 20 ha bis 100 ha erreichen. Als Neststandorte nimmt sie Nester anderer Vogelarten, vor allem von Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube an. Diese Neststandorte können jährlich gewechselt werden. Vorkommen der Waldohreule sind für den Bereich um das Plangebiet nicht bekannt. Das Plangebiet weist keine hohe Eignung als Jagdhabitat für die Art auf. Als essenzielle Struktur ist das Plangebiet zu klein.	nein
Mäusebussard (Buteo buteo)	(FoRu)		(FoRu)		(FoRu)		(Na)			Na			FoRu!	(Na)	Die Art weist mehre Quadratkilometer große Jagdreviere auf, sodass aufgrund der Größe und Struktur das Vorhabengebiet keine essenzielle Bedeutung für die Art hat.	nein
Mehlschwalbe (Delichon urbica)		(Na)					(Na)	Na	FoRu!	(Na)	Na			(Na)	Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrüntem Siedlungsbereichen an Hausfassaden. Sie jagen in der Luft, über z.B. Wiesen und Straßenräumen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Sie sind in der Lage, über größere Distanzen unterschiedliche Nahrungshabitate aufzusuchen. Eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes ist für die Art nicht zu konstatieren.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV														Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Höhlen und Stollen	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Brachen		
Kleinspecht (Dryobates minor)	Na				Na			Na		(Na)		FoRu!			Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, gegebenenfalls auch kleinere Spinnen, in oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstrukturen. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 ha bis 100 ha. Das Vorhabengebiet weist aufgrund der Struktur und Größe somit keine essenzielle Bedeutung für die Art auf.	nein
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	Na		Na		(Na)			Na		(Na)		FoRu!			Der Schwarzspecht ist ein Stand- und Strichvogel, der durchschnittliche Reviergrößen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweist. Er bevorzugt für seine Brutstandorte Buchenwälder, teils auch Kiefernwälder und ist ortstreu. Die Brutbäume weisen in der Regel Brusthöhendurchmesser über 35 cm auf. Waldstrukturen, die für den Schwarzspecht als Brutstandort geeignet sind, werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Das Plangebiet weist keine essenzielle Bedeutung für die Art auf. Es sind keine Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes zu erwarten.	nein
Turmfalke (Falco tinnunculus)					(FoRu)		Na	Na	FoRu!	Na			FoRu	Na	Der Turmfalke brütet im Siedlungsbereich, hat aber Reviergrößen, die bis zu 3 km² reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland. Das Vorhabengebiet weist für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Horststandorte sind im Plangebiet sowie angrenzend nicht vorhanden.	nein
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)		(Na)			(Na)		(Na)	Na	FoRu!	Na	Na			(Na)	Rauchschwalben brüten in örtlichen und gut durchgrüntem Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Sie sind in der Lage, über größere Distanzen ihre unterschiedlichen Nahrungshabitate, insbesondere Wiesen- und Auenbereiche, aufzusuchen. Eine essenzielle Bedeutung weist das Vorhabengebiet aufgrund der Lage, Ausprägung und Größe für die Art nicht auf.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV														Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Höhlen und Stollen	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Brachen		
Neuntöter (Lanius collurio)					FoRu!		Na			(Na)				Na	Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der auch in Wiesen mit teils hohen insektenreichen Strukturen und Schlagfluren vorkommt. Seine Reviergrößen liegen in der Regel bei 4 ha bis 6 ha, in optimalen Habitaten bei 2 ha. Das Vorhabengebiet weist aufgrund seiner Struktur und Größe für die Art keine Bedeutung auf.	nein
Rotmilan (Milvus milvus)	(FoRu)		(FoRu)		(FoRu)		(Na)			Na			FoRu!	(Na)	Der Rotmilan weist Reviergrößen von mehreren Quadratkilometern auf. Schon allein aufgrund der Größe des Reviers liegt das Vorhaben für die Art im Bagatellbereich.	nein
Feldsperling (Passer montanus)	(Na)				(Na)		Na	Na	FoRu	Na		FoRu		Na	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil. Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge, die sich mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten siedlungsnah oder in der Nähe von anthropogen geprägten Strukturen angesiedelt haben, sind gegenüber menschlichen Aktivitäten wenig stöempfindlich. Teils sind sie auch in der Aktivität, beispielsweise der Nahrungssuche, mit Haussperlingen vergesellschaftet unterwegs, wobei dann annähernd gleiche Fluchtdistanzen zu verzeichnen sind. Feldsperlinge wurden während der Begehungen nicht beobachtet.	nein
Wespenbussard (Pernis apivorus)	Na		Na		Na		Na			(Na)			FoRu!		Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer. Die Wirkungen des Vorhabens liegen somit im Bagatellbereich. Geeignete Habitatstrukturen mit essenziellen Funktionen für die Nahrungssuche wurden während der Kartierungen nicht angetroffen.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV														Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Höhlen und Stollen	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Brachen		
Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix)	FoRu!		(FoRu)												Der Waldlaubsänger ist eine Waldart. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Plangebiet weist für die Art aufgrund seiner Struktur keine Bedeutung auf.	nein
Waldschnepfe (Scolopax rusticola)	FoRu!		(FoRu)		(FoRu)										Die Waldschnepfe ist eine stöempfindliche Waldart. Essenzielle Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe im Bereich des Plangebietes ist nicht bekannt.	nein
Waldkauz (Strix aluco)	Na		Na		Na		Na	Na	FoRu!	(Na)		FoRu!		Na	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel. Das Plangebiet selber weist für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Es ist deutlich zu klein. Hinweise auf den Waldkauz, Gewölle, Kotsuren etc., wurden bei den Begehungen nicht angetroffen.	nein
Schleiereule (Tyto alba)					Na		Na	Na	FoRu!	Na				Na	Die Schleiereule ist ein Stand- und Strichvogel, der im engen Kontakt zu Siedlungsbereichen steht. Geeignete Brutplätze werden in Scheunen, Teilbereichen von Bauernhöfen, zum Teil auch in Kirchtürmen angenommen. Die Jagd erfolgt über Viehweiden, Wiesen, in Äckern und in und entlang von Randbereichen von Wegen, Gräben, etc. Reviere weisen Größen von durchaus 100 ha auf. Das Plangebiet weist keine essenziellen Habitatstrukturen auf.	nein

Allgemeine Erläuterungen

- FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)